

15/SN-289/ME 1 von 6



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 15. März 1993
GZ. 54/93,P.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

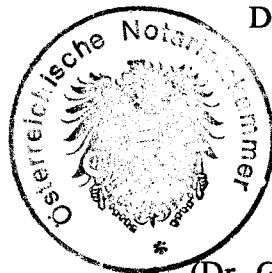
GESETZENTWURF
-GE/19-
Datum: 1 6. MRZ. 1993
Erstellt: 19. März 1993

Dr. Baum

Betrifft: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes;
GZ.10065/24-I-3/92

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

Dr. Georg Weißmann

(Dr. Georg Weißmann)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 15. März 1993
B.

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: GZ. 10065/24-I-3/92; Stellungnahme
zu dem Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes

Allgemeines:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt ausdrücklich das Entstehen eines Privatrechtsstiftungsgesetzes, da dies sowohl aus rechtspolitischen als auch aus volkswirtschaftlichen Gründen dringend erforderlich erscheint und dem offensichtlichen Bedürfnis nach Regelung einer im österreichischen Recht bisher nicht geregelten Materie nachkommt.

Das große Interesse an der Schaffung von Privatrechtsstiftungen mit auch "eigennützigen" Zwecken wird allein durch das Interesse bestätigt, welches dieser Sache schon während der gesamten Zeit des Entstehens des Gesetzesentwurfes von allen Seiten entgegengebracht wurde.

Die Österreichische Notariatskammer selbst hat mit großer Zustimmung die Vorarbeiten des von ihr mitunterstützten Boltzmann-Institutes für Urkundenwesen und Rechtsvorsorge verfolgt.

Der vorliegende Entwurf, erstellt von der im Bundesministerium für Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe, sieht ein in seiner Systematik und Diktion klares und in seinem Umfang überschaubares Gesetz vor, welches für seine praktische Anwendbarkeit im äußersten Maße geeignet erscheint.

Die rechtspolitische Tendenz ist voll zu unterstützen, aus diesem Grund werden auch die unten näher ausgeführten Bedenken gegen die relativ hohe Besteuerung der Einbringung des Stiftungsvermögens angemeldet.

Zu dem vorliegenden Entwurf erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer nachstehende Einzelbemerkungen mitzuteilen:

§ 7 Abs. 2: Die Aufzählung der für die Stiftungszusatzurkunde möglichen Regelung ist zweifellos demonstrativ, wie dies auch aus den EB hervorgeht.

Vor allem ist in dieser Urkunde auch die Widmung weiteren Stiftungsvermögens möglich, über welches keine Einzelheiten aus dem Akt des Firmenbuches erkennbar sein sollen.

Aus diesem Grunde sollte es vor der Aufzählung der 5 Punkte lauten "Solche Regelungen können insbesondere sein", da die derzeitige Formulierung unter Umständen auf eine taxative Aufzählung hinweisen würde.

§ 9 Abs. 1: Die Form der Errichtung einer Privatrechtsstiftung von todeswegen sollte näher ausgeführt werden.

Denkmöglich sind 2 Formen:

Entweder errichtet der Stifter selbst zu seinen Lebzeiten eine Privatrechtsstiftung, deren Beginn und somit Rechtswirksamkeit durch den Tod des Stifters befristet ist.

Für diesen Notariatsakt wären die zusätzlichen Formerfordernisse einer letztwilligen Anordnung vorzusehen.

Dieser Fall liegt offensichtlich auch der im Abs. 2 vorgesehenen Regelung über das Verhalten des Gerichtskommissärs zugrunde.

Die andere Möglichkeit für die Entstehung einer Privatrechtsstiftung besteht darin, daß der Stifter letztwillig, insbesondere in seinem Testament, sein gesamtes Vermögen oder Teile desselben einer zu gründenden Stiftung widmet, welche nach seinem Tod zu errichten ist.

Hiebei kann der Inhalt der Stiftungsurkunde entweder vom Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung nur kurz angedeutet werden oder aber soweit detailliert sein, daß der letztwilligen Verfügung bereits der Entwurf der vollständigen Stiftungsurkunde angeschlossen ist.

Bei dieser zweiten Errichtungsform, welche für die Praxis durchaus häufig denkbar ist, erscheint die Feststellung des § 9 Abs. 1 problematisch zu sein, wonach das Stiftungsvermögen nicht in den Nachlaß fällt.

Da die Stiftung erst nach dem Tod des Erblassers errichtet wird und das der Stiftung gewidmete Vermögen aus dem Nachlaß erst nach Ableben des Stifters übertragen wird, könnte es sich hierbei eher um ein Sondervermögen innerhalb des Nachlasses handeln, welches vom Gerichtskommissär auch als solches zu behandeln ist.

Das den Gläubigern zustehende Anfechtungsrecht, auf welches in den EB verwiesen wird, sollte dort etwas näher erläutert werden.

Nur beispielsweise wäre in den EB darzustellen, ob dieses Anfechtungsrecht auch dann besteht, wenn der übrige, der Stiftung nicht gewidmete Nachlaß zwar überschuldet ist, der Erbe jedoch eine unbedingte Erbserklärung abgegeben hat.

§ 11 Abs. 2: Unter Umständen könnte als weitere vorzulegende Urkunde die Sterbeurkunde des Stifters im Falle der Stiftungen von todeswegen genannt werden.

§ 26 Abs. 2: Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, durch einstimmigen Beschluß des Stiftungsvorstandes die Stiftungsurkunde an die geänderten Verhältnisse anzupassen, wenn eine von 3 Voraussetzungen vorliegt.

Die 1. Voraussetzung (Wegfall eines Stifters), sieht zumindest das Vorhandensein noch eines Stifters vor, die 2. Voraussetzung (mangelnde Einigkeit) setzt das Vorhandensein von noch mindestens 2 Stiftern voraus, während die 3. Möglichkeit (Änderung in der Stiftungsurkunde nicht vorgesehen) nichts darüber aussagt, ob diese Änderungen durch Vorstandsbeschluß nur solange vorgenommen werden können, als mindestens noch ein Stifter vorhanden ist, oder ob dieselben auch jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden können.

Eine Klarstellung sollte zumindest in den EB erfolgen.

§ 33: Das besondere Formerfordernis des Notariatsaktes für die Errichtung der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde sowie für die Änderungen dieser Urkunden bzw. für den Widerruf oder die Aufhebung der Stiftung erscheint durchaus gerechtfertigt.

Einerseits handelt es sich zweifellos um Urkunden, welche keiner ständigen Veränderung in zeitlich kurzen Abständen unterliegen, andererseits bringen sie wesentliche Eingriffe in die Rechte des Stifters, welcher sich hinsichtlich seiner Stiftungsrechte auch zu Lebzeiten, ausgenommen das ebenfalls tief eingreifende Recht des Widerrufs der Stiftung, jeglicher Disposition über sein eigenes Vermögen begibt, sodaß für die Begründung dieser Rechte eine besondere Solenitätsform jedenfalls als angemessen erscheint.

Da überdies Stiftungen in der Regel für einen längeren Zeitraum, meistens über eine Reihe von Generationen hinweg, begründet werden, scheint auch die erhöhte Beweisbarkeit ihres Inhaltes von wesentlicher Bedeutung zu sein.

Dies ist in der Form des Notariatsaktes einerseits dadurch gegeben, daß derselbe die erhöhte Beweiskraft seiner öffentlichen Urkunde genießt, andererseits sämtliche Urkunden den Inhalt des Stifterwillens betreffend, bestmöglich vor Verlust dahingehend geschützt sind, daß sie nach Beendigung der Amtstätigkeit des beurkundenden Notars für immerwährende Zeit in den Notariatsarchiven verwahrt werden.

Artikel VI: Abzulehnen ist die Besteuerung von Zuwendungen an Privatrechtsstiftungen mit dem einheitlichen Steuersatz von 5 %, welcher, falls solche Zuwendungen überhaupt einer Steuer unterliegen, jedenfalls als wesentlich zu hoch anzusehen ist.

Wie in der Einleitung zu dem Gesetzesentwurf zutreffenderweise ausgeführt wird, muß eine österreichische Privatrechtsstiftung nicht nur im Vergleich zu ausländischen Stiftungen "vor allem" nach Freigabe des Kapitalverkehrs "konkurrenzfähig" sein, sondern soll darüber hinaus genügend attraktiv sein, ausländische Vermögenswerte in österreichischen Stiftungen anzulegen.

Diese Effekte müssen insbesondere auf dem Wege der steuerlichen Behandlung erreicht werden.

Darüber hinaus besteht großes Interesse in kulturpolitischer Hinsicht, Stiftungen von hohem kunsthistorischen oder sonstigem kulturellen Wert (z.B. Sammlungen) zu begründen.

Derartiges Stiftungsvermögen verfügt in der Regel über keinerlei oder nur geringfügige Erträge, weswegen auch bei der Definition der Privatrechtsstiftung im § 1 Abs. 1 des Entwurfes die Voraussetzung eigener Erträge weggefallen ist.

Mit dieser Besteuerung würde die Errichtung derartiger Kulturstiftungen, deren Vermögen zwar einen sehr hohen Verkehrswert aufweist, die jedoch über keinerlei Barvermögen verfügen, unmöglich werden.

Auch scheint gerade bei Kulturstiftungen ein begünstigter Steuersatz bei Zuwendungen nur durch den Stifter allein nicht zielführend zu sein, da z.B. die Zuwendung von Einzelstücken seitens anderer Sammler der Steuerklasse V unterworfen wäre und somit unterbleiben würde.

Da wie bereits eingangs erwähnt und in der Einleitung zum Entwurf ausführlich dargestellt die Möglichkeit von Privatrechtsstiftungen auch im österreichischen Recht aus mehreren wichtigen

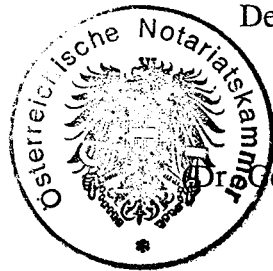
Gründen äußerst wünschenswert erscheint, dürfte die damit verbundene steuerliche Belastung keinerlei Anlaß für eine gegenteilige Entscheidung geben.

Aus diesem Grund sollten Zuwendung an Privatstiftungen entweder steuerfrei oder, falls dies aus finanzpolitischen Gründen tatsächlich nicht möglich sein sollte, höchstens mit einem Steuersatz von 2 % belastet werden, wie dies in dem Entwurf des Boltzmann-Institutes vorgesehen war.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:



(Dr. Georg Weißmann)